



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/340**

A15

22. Oktober 2022  
Seite 1 von 1

Dorothee Feller

**Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO)**

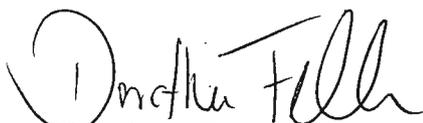
Auskunft erteilt: Frau Breuer  
Telefon 0211 5867-3560  
Sophia.Breuer@msb.nrw.de

Anlage: Verordnungsentwurf nebst Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO) und bitte, die Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses in seiner nächsten regulären Sitzung am 9. November 2022 herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



## **Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung - DistanzunterrichtsVO)**

**Vom X. Monat 2022**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung**

Der Unterricht in den Schulen soll auch dann im größtmöglichen Umfang erteilt werden, wenn der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens oder einer unmittelbar bevorstehenden oder bestehenden Extremwetterlage lokal, regional oder landesweit nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden. Regelungen zu digitalen Unterrichtsformaten als integraler Bestandteil eines Bildungsgangs bleiben gemäß § 8 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten.

### **§ 2**

#### **Präsenzunterricht, Distanzunterricht**

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt. Regelungen nach § 1 Satz 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht). Distanzunterricht setzt voraus, dass Unterricht in Präsenz nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil
  1. eine Extremwetterlage besteht oder unmittelbar bevorsteht,
  2. Gründe des Infektionsschutzes auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten dem entgegenstehen  
oder
  3. Lehrerinnen und Lehrer im Einzelfall aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens nicht im Unterricht in Präsenz eingesetzt werden können, und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann.
- (3) Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts. Er dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler sowie hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

### **§ 3**

#### **Organisation des Distanzunterrichts**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die betroffenen Eltern und die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler, die Schulaufsichtsbehörde sowie den Schulträger darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.
- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus den in § 2 Absatz 2 genannten Gründen auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.
- (6) Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital erteilt werden. In diesem Fall nutzt die Schule hierzu gemäß § 8 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form, zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Diese Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW für Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW für Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend. Sofern der Distanzunterricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten Aufgaben zur Bearbeitung in analoger Form.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern**

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
- (2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.

(3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nach § 6 Absatz 1 nachkommt.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

## **§ 6**

### **Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

(3) Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen finden im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

## **§ 7**

### **Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg**

(1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule, in Klasse 11 der Fachoberschule, der Berufsfachschulen, die zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führen und in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen, wenn diese in der praxisintegrierten Form durchgeführt werden, Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.

(2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Die Schule informiert auch sie über die Organisation des Distanzunterrichts.

## **§ 8**

### **Ersatzschulen**

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

## **Begründung:**

### **Allgemeines**

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass es in besonderen Ausnahmesituationen dazu kommen kann, dass Präsenzunterricht an Schulen nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann.

Auf der Grundlage der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020, die am 31. Juli 2022 außer Kraft getreten ist, hat sich der Distanzunterricht während der Corona-Pandemie bewährt.

Neben einem epidemischen Infektionsgeschehen kann eine vergleichbare Ausnahmesituation auch aus einer bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Extremwetterlage resultieren. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Extremwetterlagen und entsprechender Unwetterwarnungen soll die Möglichkeit, Distanzunterricht einzurichten, auch auf Phasen des vorübergehenden Ruhens des Präsenzbetriebs aufgrund einer Extremwetterlage ausgedehnt werden.

Damit dem Anspruch aller jungen Menschen auf Bildung und Erziehung auch in den beschriebenen Ausnahmesituationen (epidemisches Infektionsgeschehen, Extremwetterereignis bzw. Unwetterwarnung) entsprochen werden kann, bedarf es alternativer Unterrichtsformate, nämlich der Einrichtung von Distanzunterricht.

#### **Zu § 1:**

Die Regelung stellt klar, dass Distanzunterricht dazu dient, das Recht aller jungen Menschen auf Bildung und Erziehung durch eine veränderte Unterrichtsorganisation zu verwirklichen, wenn der Präsenzunterricht aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens oder einer Extremwetterlage lokal, regional oder landesweit nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden kann.

Satz 3 stellt klar, dass Regelungen zu digitalen Unterrichtsformaten, die zu den regulären Bestandteilen einzelner Bildungsgänge gehören, in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu treffen sind.

#### **Zu § 2:**

Absatz 1 regelt den grundsätzlichen Vorrang des Präsenzunterrichts.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition dessen, was unter Distanzunterricht zu verstehen ist (Satz 1) und regelt abschließend die Voraussetzungen, unter denen Distanzunterricht nach Entscheidung der Schulleitung eingerichtet werden kann (Satz 2). Danach kommt Distanzunterricht i.S. d. Verordnung nach Nr. 1 dann in Betracht, wenn der Unterricht in Präsenz wegen einer Extremwetterlage nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann. Näheres zu Extremwetterlagen (Zuständigkeiten, Definition von Extremwetterereignissen u. a.) regelt der Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Wetter-Ereignissen“

vom 10.10.2022. Nr. 2 und Nr. 3 beziehen sich auf den Fall, dass Präsenzunterricht aufgrund des Infektionsgeschehens nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, wobei sich Nr. 2 auf die allgemeine Infektionslage bezieht, wohingegen Nr. 3 eine individuelle Verhinderung einzelner Lehrkräfte aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens betrifft. Hierunter sind insbesondere die Verhinderung von Lehrkräften wegen einer die Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Infektion oder einer Quarantäneanordnung zu fassen. Zudem fallen hierunter Befreiungen von schwangeren und stillenden Lehrkräften, wenn sie aufgrund einer durch das Infektionsgeschehen unverantwortbaren Gefährdung für sich selbst oder für ihr Kind keinen Präsenzunterricht erteilen können. Dies richtet sich nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Ergänzende Hinweise finden sich im Handlungskonzept „Corona“. Distanzunterricht stellt weder eine allgemeine Maßnahme zur Kompensation von etwaigem Lehrermangel an der Schule noch eine Alternative für Vertretungsunterricht dar, weshalb er ausschließlich in den in den Nr. 1 bis 3 geregelten Fällen und in den Fällen der individuellen Verhinderung nach Nr. 3 nur dann erteilt werden kann, wenn kein Vertretungsunterricht möglich ist.

### **Zu § 3:**

Zu der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht und der pädagogischen und organisatorischen Planung hat das Ministerium Handreichungen und sonstiges Material zu methodischen und didaktischen Fragen des Distanzunterrichts [Lehren und Lernen in der Digitalen Welt | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw.de/Bildungsportal/Lehren-und-Lernen-in-der-Digitalen-Welt) veröffentlicht.

Absatz 6 sieht vor, dass Distanzunterricht digital erteilt werden soll, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu wird unter Bezugnahme auf die §§ 8, 120 und 121 des Schulgesetzes NRW i. d. F. des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes klargestellt, dass die Nutzung von bereitgestellten Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verbindlich ist, wenn alle dazu Zugang haben.

Ist dies nicht der Fall, sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit Aufgaben in analoger Form zur Bearbeitung bekommen. Zugleich sollen die Schulen in diesem Fall die zuständige Schulaufsichtsbehörde kontaktieren, um gemeinsam zu sondieren, welche Möglichkeiten bestehen, etwaige Hinderungsgründe für eine digitale Distanzbeschulung zu beseitigen.

### **Zu § 4:**

§ 4 sieht vor, dass die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler für den und deren Teilnahme am Distanzunterricht gesichert sein muss. Die Schule informiert die Eltern, wenn Distanzunterricht eingerichtet wird.

### **§ 5**

Die Vorschrift macht deutlich, dass die beteiligten Lehrkräfte eine dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen müssen. Diese Verpflichtung nimmt insoweit

den Rechtsgedanken des § 2 Absatz 3 auf, wonach Distanzunterricht Teil des regulären Unterrichts ist.

#### **§ 6:**

Absatz 1 stellt klar, dass die Pflichten aus dem Schulverhältnis durch Teilnahme am Distanzunterricht ebenso erfüllt werden, wie dies bei der Teilnahme am regulären Präsenzunterricht der Fall ist.

Absatz 2 und 3 regeln die Grundsätze der Leistungsbewertung. Danach werden im Distanzunterricht erbrachte Leistungen in der Regel im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ berücksichtigt. Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen müssen hingegen im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden. Weitere Formen der Leistungsüberprüfung sind möglich, wenn die Unterrichtsvorgaben dies zulassen (z. B. § 6 Absatz 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I).

#### **Zu § 7:**

Von der Unterrichtsorganisation der Bildungsgänge des Berufskollegs sind mittelbar auch die Mitverantwortlichen für die berufliche Bildung, wie etwa die Ausbildungsbetriebe betroffen. § 7 trägt diesem Umstand Rechnung und stellt sicher, dass die Mitverantwortlichen für die berufliche Bildung unverzüglich informiert werden, wenn Distanzunterricht eingerichtet wird.

#### **Zu § 8:**

Den Ersatzschulträgern wird eine der Verordnung entsprechende Verfahrensweise empfohlen, da die für öffentliche Schulen geltende Unterrichtsorganisation nach den Grundsätzen des § 100 Schulgesetz NRW nicht zu den auch für Ersatzschulen verbindlichen Regelungen zählt, wenngleich aus Begriff und Wesen von Schule folgt, dass Unterricht auch an Ersatzschulen in der Regel in Präsenz erteilt wird.

#### **Zu § 9:**

Die Vorschrift regelt das Notwendige zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung ist bis zum 31. Juli 2030 befristet. Dies ist ein ausreichend langer Zeitraum, um den Distanzunterricht in den von der Verordnung erfassten Ausnahmesituationen zu etablieren und fortzuentwickeln.